

# Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben  
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend.  
Bezugspreis: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark  
Eingetragen in die Postzustellungsliste.

Verleger u. verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg.  
Redaktion und Expedition: Berlin N. 27, Schillerstraße 6.  
Druck: Vorwärts-Verlagsdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Inserationspreis:  
Geschäftsangelegenheiten: Kolonietexte 40 Pfennig.  
Schluß für Sonntage: Montag früh 8 Uhr.

## Gewerkschaftliche Forderungen zum Friedensvertrag.

Von der Zweigstelle des Internationalen Gewerkschaftsbundes, die für die Kriegszeit in Amsterdam eingerichtet ist, wurde eine internationale Gewerkschaftskonferenz für den 8. Juni 1917 nach Stockholm einberufen. Der Konferenz, für deren Tagesordnung nur der Punkt „Gewerkschaftliche Forderungen zum Friedensvertrag“ vorgesehen ist, sind die nachstehenden Materialien zur Beratung unterbreitet worden:

### I. Freizügigkeit.

a) Der Erlaß von Auswanderungsverboten ist unzulässig.

b) Der Erlaß genereller Einwanderungsverbote ist unzulässig.

Von dieser Bestimmung werden nicht berührt:

1. Das Recht jedes Staates, in Zeiten wirtschaftlicher Depression zeitweilige Beschränkungen der Einwanderung zum Schutze sowohl der einheimischen als der wandernden fremden Arbeiter anzuordnen.

2. Das Recht jedes Staates, zum Schutze seiner Volksgesundheit die Einwanderung zu kontrollieren und diese eventuell zeitweilig zu unterlagen.

3. Das Recht jedes Staates, zum Schutze seiner Volkskultur und zur wirksamen Durchführung des Arbeiterschutzes in den Betriebszweigen, in denen einwandernde Arbeiter vorwiegend beschäftigt werden, gewisse Mindestanforderungen an die Kenntnisse des Einwanderers im Lesen und Schreiben in seiner eigenen Muttersprache zu stellen.

c) Die vertragschließenden Staaten verpflichten sich, in ihre Gesetzgebung schnellstgültig Bestimmungen aufzunehmen, die die Anwerbung von Kontraktarbeitern für das Ausland und die Tätigkeit gewerblicher Stellenvermittler zum gleichen Zweck sowie die Zulassung von Kontraktarbeitern verbieten.

d) Die vertragschließenden Staaten verpflichten sich, die Arbeitermarktstatistik auf der Grundlage der öffentlich organisierten Arbeitsvermittlung auszubauen und durch eine internationale Zentralstelle in möglichst kurzen Zwischenräumen auszutauschen, um die Arbeiter vor Zureise nach Ländern mit geringer Arbeitsgelegenheit zu schützen. Diese Berichte sind insbesondere den gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen zugänglich zu machen.

### II. Koalitionsrecht.

a) Den Arbeitern ist in allen Ländern ein freies Koalitionsrecht zu gewähren. Gesetze und Verordnungen (Gesundheitsordnungen, Koalitionsverbote usw.), welche einzelne Arbeitergruppen in eine Ausnahmestellung gegenüber anderen Arbeitergruppen bringen oder ihnen das Recht der Koalition und der Vertretung ihrer wirtschaftlichen Interessen vorenthalten, sind zu beseitigen. Eingewanderte Arbeiter genießen die gleichen Rechte hinsichtlich Teilnahme und Betätigung in der gewerkschaftlichen Organisation, einschließlich des Streikrechts, wie die einheimischen Arbeiter.

b) Die Behinderung der Ausübung des Koalitionsrechts ist zu bestrafen.

c) Der ausländische Arbeiter hat Anspruch auf die Lohn- und Arbeitsbedingungen, die von der Gewerkschaftsorganisation mit den Arbeitgebern seines Berufes vereinbart sind. Wo solche Vereinbarungen nicht bestehen, gelten auch für den fremden Arbeiter die ortsüblichen Löhne seines Berufes.

### III. Sozialversicherung.

a) Länder, die noch keine Versicherung gegen Krankheit, Berufsunfälle, Invalidität, Alter und Arbeitslosigkeit eingeführt haben, sind verpflichtet, diese in kürzester Zeit durchzuführen.

b) Die eingewanderten Arbeiter sind ohne Rücksicht auf die voraussichtliche Dauer ihrer Anwesenheit im fremden Lande hinsichtlich der Rechte und Pflichten in allen Zweigen der Sozialversicherung den einheimischen Arbeitern gleichzustellen.

c) Arbeiter, die zeitweilig außer Landes beschäftigt werden (sagen. Montierungsarbeit usw.), sowie die Arbeiter in Transportunternehmungen (Seelenie-

u.ä.), die gewöhnlich im Gebiete mehrerer Staaten arbeiten, sind hinsichtlich der Versicherung den Gesetzen des Staates unterstellt, in dem das sie beschäftigende Unternehmen seinen Sitz hat.

d) Alle die Sozialversicherung betreffenden Urkunden und Bescheinigungen werden unentgeltlich ausgestellt und sind von fiskalischen Abgaben befreit.

e) Rentenberechtigte Arbeiter fremder Nationalität, die aus dem Lande verziehen, in dem ihr Rentenanspruch begründet ist, verlieren ihre Ansprüche nicht, falls der Heimatsort die Gegenseitigkeit anerkennt. Die näheren Bestimmungen hierüber, wie auch die über die Auszahlung der Renten und die Regelung der Kontrolle dieser Rentenbeziehungen sind durch zwischenstaatliche Verträge zu treffen.

f) In diesen Verträgen ist Bestimmung darüber zu treffen, ob Berufskrankheiten den Berufsunfällen gleichgestellt sind.

g) Die Ansprüche an die Arbeitslosenversicherung eines Staates erlöschen mit dem Verlassen des Landes, in dem der Anspruch erworben wurde. Ob dem Anspruchsberechtigten eine Beihilfe zu den Reisekosten zu gewähren ist, muß vertraglich geregelt werden.

### IV. Arbeitszeit.

a) Die tägliche Arbeitszeit darf für alle Arbeiter 10 Stunden nicht übersteigen. Die vertragschließenden Staaten sind verpflichtet, gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, nach denen in bestimmten Zwischenräumen eine Begrenzung der Dauer der täglichen Arbeitszeit in der Weise eintritt, daß nach Ablauf einer zu vereinbarenden Frist allgemein der gesetzliche achtstündige Arbeitstag erreicht ist.

b) Die Arbeitszeit in Bergwerken, kontinuierlichen Betrieben und besonders gesundheitsgefährlichen Industrien ist auf ein Maximum von acht Stunden täglich herabzusetzen.

c) Die Nacharbeit zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens ist gesetzlich zu verbieten für alle Betriebe, die nicht ihrer Art nach oder aus technischen Gründen auf die Nacharbeit angewiesen sind. Die Arbeitszeit darf in den Betrieben, für die Nacharbeit gestattet ist, acht Stunden pro Schicht nicht übersteigen.

d) Den Arbeitern ist generell wöchentlich eine zusammenhängende Ruhepause von mindestens 36 Stunden gesetzlich zu gewährleisten, die in die Zeit von Sonnabend bis Montag früh zu verlegen ist. Ausnahmen von dieser Sonntagsruhe dürfen nur gemacht werden für die Verrichtung von Arbeiten, die zur Wiederaufnahme des Betriebes am Montag erforderlich sind, wie für Betriebe, die aus technischen Gründen nicht unterbrochen werden können, und für jene Tätigkeit, die der Erholung und Bildung des Volkes am Sonntag dient. In allen diesen Fällen muß die 36stündige ununterbrochene Ruhepause an Wochenenden gewährt werden. Die Ausnahmen sind im Gesetz genau zu bezeichnen. In kontinuierlichen Betrieben sind zur Sicherung der wöchentlichen ununterbrochenen Ruhepause von 36 Stunden Feiertagsarbeiten einzulegen; die Schichtregelung ist so zu treffen, daß die Arbeiter abwechselnd mindestens jede dritte Woche den Sonntag frei haben.

e) Die besonders gesundheitsgefährlichen Betriebe sind in jedem Lande im Verordnungswege oder durch Gesetz genau zu bezeichnen.

### V. Hygiene.

a) Die vertragschließenden Regierungen verpflichten sich, die Entwicklung der Gesetzgebung ihrer Länder zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter zu fördern. Insbesondere soll eine Vereinheitlichung der hygienischen Vorschriften für die einzelnen Industrien erstrebt und ein andauerndes gemeinsames Arbeiten gegen die industriellen Gifte und für das Verbot besonders gesundheitsgefährdender Produktionsmethoden herbeigeführt werden.

b) Die von der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz geführte Liste der industriellen Gifte ist bei der unter a festgelegten gemeinsamen Arbeit auf dem Gebiete der Berufshygiene zu beachten. Von der Verwendung in industriellen oder gewerblichen Betrieben sind solche Gifte auszuschließen, die durch weniger gefährliche Stoffe ersetzt werden können.

c) Für die unter IV e genannten Betriebe sind, je nach der Größe der mit den einzelnen Betriebszweigen verbundenen Berufsgesahr, besondere Vorschriften über die Höchstdauer der Arbeitszeit zu vereinbaren.

### VI. Heimindustrie.

a) Alle Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes sind sinngemäß auf die Heimindustrie anzuwenden.

b) Die Sozialversicherung ist auf die Heimindustrie auszudehnen.

c) Die Heimarbeit ist zu verbieten:  
1. Für alle Arbeiten, bei denen schwere Gesundheitsgefährdungen oder Vergiftungen vorkommen können.

2. Für die Lebens- und Genussmittelindustrie.  
d) Die obligatorische Anzeige aller ansteckenden Krankheiten ist für die Heimindustrie anzuordnen.

e) Die ärztliche Inspektion der in der Heimindustrie tätigen Minderjährigen ist analog der Schulinspektion in allen Ländern durchzuführen.

f) Die obligatorische Listenführung und Listenkontrolle sind für sämtliche Arbeiter und Zwischenmeister in der Heimindustrie, ebenso die Führung von Lohnbüchern für alle Arbeiter zu vereinbaren.

g) In allen Heimindustriebezirken sind partiell zusammengesetzte Lohnämter zu errichten mit der Aufgabe, rechtsverbindliche Lohnsätze festzusetzen. Die Lohnlisten sind in den Arbeitsräumen auszuhängen.

### VII. Kinderschutz.

a) Kindern unter 15 Jahren ist jede Erwerbstätigkeit zu verbieten.

b) Jugendliche im Alter von 15 bis 18 Jahren dürfen täglich höchstens acht Stunden beschäftigt werden, mit einer 1 1/2 stündigen Ruhepause nach höchstens vierstündiger ununterbrochener Arbeitszeit. Fach- und Fortbildungsschulunterricht ist für männliche und weibliche Jugendliche einzurichten und in die Stunden von 8 Uhr morgens bis 6 Uhr abends zu legen. Den Jugendlichen muß die Zeit zum Besuch des Unterrichts freigegeben werden.

c) Die Beschäftigung von Jugendlichen ist zu verbieten:  
in der Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens; an Sonn- und Feiertagen; in besonders gesundheitsgefährlichen Betrieben (IVe); in Bergwerken bei Arbeiten unter Tage.

### VIII. Arbeiterinnenschutz.

a) Die Arbeitszeit ist für alle Arbeiterinnen und weiblichen Angestellten in der Groß- und Kleinindustrie, dem Gewerbe, Handel, Transport- und Verkehrswesen, sowie in der Heimindustrie auf acht Stunden täglich und 44 Stunden wöchentlich zu begrenzen. Die Arbeitszeit muß Samstagmittag um 12 Uhr endigen, so daß den Arbeiterinnen und weiblichen Angestellten eine ununterbrochene Ruhepause von mindestens 22 Stunden bis Montag morgen gesichert wird. Die Beschäftigung von Frauen in der Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens ist zu verbieten.

b) Den Unternehmer ist zu verbieten, den Arbeiterinnen und weiblichen Angestellten nach beendeter Arbeitszeit weitere Arbeit nach Hause mitzugeben.

c) Die Beschäftigung von Frauen in besonders gesundheitsgefährlichen Betrieben (IVe) und in Bergwerken „unter und über Tage“ ist generell zu verbieten.

d) Vor und nach ihrer Niederkunft dürfen Frauen im ganzen während 10 Wochen — nach der Niederkunft jedenfalls wenigstens 6 Wochen — nicht gewerblich beschäftigt werden. Die Einführung der Mutterchaftsversicherung mit einer Mindestentschädigung in der Höhe des gesetzlichen Krankengeldes ist allen Staaten zur Pflicht zu machen.

### IX. Durchführung des Arbeiterschutzes.

a) In allen Ländern ist eine wirksame Gewerbeaufsicht für Groß- und Kleinindustrie, Bergwerke, Gewerbe, Heimindustrie, Handel und Verkehr sowie für die Landwirtschaft, wenn in dieser majestätischer Betrieb stattfindet, einzuführen und auszubauen.

b) Die Beamten der Gewerbeaufsicht sind aus sachverständigen Kreisen, auch aus den Reihen der

Arbeiter und Angestellten zu entnehmen. Ihre Zahl muß so ausreichend sein, daß jeder Betrieb halbjährlich mindestens einmal revidiert werden kann; die Aufsichtsberechtigten müssen mit dem Vollzugsrecht ausgestattet und unabhängig gestellt sein. Für die Aufsicht über die Durchführung der Vorschriften betreffend Frauenarbeit sind Frauen als Aufsichtsberechtigten anzustellen.

c) Die auf Grund des in allen Ländern den Arbeitern zu gewährenden freien Koalitionsrechtes (Unabhängigkeit der Gewerkschaften) sind zur wirksamen Durchführung des Arbeiterschutzes heranzuziehen. Insbesondere sind die Gewerkschaften anzuhelfen, durch ihre Kommissionen, Sekretariate usw. den Gewerbeaufsichtsberechtigten zur Hand zu gehen.

d) Zur Sicherstellung der Durchführung des Arbeiterschutzes sind die Unternehmer von Betrieben mit mindestens fünf fremdsprachigen Arbeitern gesetzlich zu verpflichten, auf eigene Kosten und unter Kontrolle des öffentlichen Unterrichtswesens Unterrichtskurse einzurichten, in denen die eingewanderten Arbeiter die Sprache des Landes erlernen.

e) Die internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz (CIC) ist im Friedensvertrage ausdrücklich als Organ für die Durchführung und Förderung des internationalen Arbeiterschutzes anzuerkennen. Das von ihr unterhaltene Internationale Arbeitsamt hat alles sozialpolitische Material, wie Statistik, Sozialversicherungs- und Arbeiterschutzgesetze, wichtige Besordnungen usw. zu sammeln und in den drei Hauptsprachen bearbeitet herauszugeben, die Durchführung der in den internationalen Verträgen festgelegten sozialpolitischen Vereinbarungen zu überwachen, in ständiger Verkehr mit den zentralen Arbeitsämtern bzw. den Regierungsdepartementen, denen die Aufgaben eines Arbeitsamtes zugewiesen sind, zu bleiben, auf Verlangen Gutachten über die verschiedenen Materien der sozialpolitischen Gesetzgebung auszusprechen, die Vorbereitung und Leitung von internationalen Erhebungen auf diesem Gebiete zu übernehmen und das Studium von alledem zu betreiben, was auf die Entwicklung und die Anwendung der sozialpolitischen Gesetzgebung Bezug hat. Insbesondere hat das Internationale Arbeitsamt auch den schnellen Austausch der Arbeitsmarktstatistik zwischen den verschiedenen Ländern (10) zu vermitteln.

f) Dem Internationalen Gewerkschaftsbund ist eine Vertretung im Internationalen Arbeitsamt zu gewähren.

g) Das Internationale Arbeitsamt beruht die Verbindlichkeit zu veranlassenden, von den Vertragsstaaten offiziell zu beizubehalten internationalen Kongresse zur Förderung der Arbeiterschutz- und sozialpolitischen Gesetzgebung. Die vertragsstaatlichen Regierungen verpflichten sich, für die Durchführung der Beschlüsse dieser Kongresse einzutreten.

h) Die Kosten für dieses Amt werden von den vertragsstaatlichen Staaten getragen.

### Kriegsbeschädigte und Gewerkschaften.

#### II.

Ein besonderer Programmpunkt der Kriegsbeschädigten-Vereinigung ist die Bildung von Arbeitsgenossenschaften für Heimarbeiter. Hande und andere schwer Beschädigte, die als Tischhändler, Schuh- und Buchbinder oder für sonstige Gewerbe ausgebildet wurden und die neue Erwerbstätigkeit nunmehr selbstständig betreiben, sollen bei der Beschaffung von Rohmaterialien unterstützt werden wie auch bei der Auffindung von Absatzquellen, und zwar in der Weise, daß Kriegsbeschädigte Kaufleute oder andere feldergewandte Kameraden die notwendigen Einrichtungen unentgeltlich für sie besorgen. Bedarf es dazu einer besonderen Vereinigung? Die für Erwerbslosigkeit arbeitenden Kleinhandwerker lassen sich ihre Rohmaterialien vom Lager holen oder kaufen; das muß telephonisch erledigt werden kann, das wird persönlich oder schriftlich von den Angehörigen besorgt, ohne erst den gelegentlichen Besuch eines Kameraden abzuwarten. Befinden sich an einem Orte mehrere solcher Heimarbeiter der gleichen Branche, so daß sie sich genossenschaftlich vereinigen können, dann haben wir in unseren Konjunkturvereinen die geeigneten Absatzquellen. Die in einem Arbeitsverhältnis stehenden Heimarbeiter aber müssen die Mitgliedschaft in ihrer gewerkschaftlichen Organisation suchen oder aber der für sie zuständigen Organisation beitreten, um ihre Berufsinteressen in jeder Weise geschützt zu wissen. Die einzelne Berufsorganisation kann dies natürlich weit nachschauen, als es einer Organisation der Kriegsbeschädigten für die Arbeiter und Angestellten der verschiedenen Berufe beim besten Willen möglich sein würde. Bei dieser Gelegenheit seien die weniger künftigen Kriegsbeschädigten Gewerkschaftsmitglieder auf den Rat der Gewerkschaften, der ihnen aus der Vergangenheit ihrer Mitgliedschaft erwächst. Können sie auf all die Besordnungen, die ihnen die Kriegsbeschädigtenvereinigung macht, dann können sie leicht zu dem Glauben verleitet werden, durch den Antritt zu diesem, bei einem Monatsbeitrag von 50 Pf. ihre Interessen vollumfänglich gewahrt zu haben. Unmöglich ist es deshalb, ihre Mitgliedschaft im Verbandsverband fortzusetzen, so be-

geben sie sich damit aller bisher erworbenen Rechte, auf die sie auch beim Uebertritt zu einer anderen gewerkschaftlichen Organisation, die für ihre neue Erwerbstätigkeit zuständig ist, Anspruch haben. Können sie hinterher zur Einsicht, daß die Zugehörigkeit zur Kriegsbeschädigtenorganisation ihnen nichts bieten kann, sondern der Antritt an ihren Verband noch wie vor notwendig ist, dann können ihnen die in Folge der früheren Mitgliedschaft erworbenen Rechte nicht mehr eingeräumt werden.

Die Hilfe für franke Kriegsbeschädigte, die ebenfalls als Aufgabe der Sonderorganisation bezeichnet wurde, kann diese ebenfalls direkt leisten, als die Gewerkschaften es tun könnten. Es kann sich da lediglich um gelegentliche Besuche handeln und um etwaige Vermittlung der notwendigen Hilfeleistungen. Die Familienangehörigen der Kranken aber werden in den wenigsten Fällen darauf warten können, bis ein Beauftragter vom Kriegsbeschädigtenverein Zeit hat, einen Besuch zu machen. Sie werden selber bemüht sein, die nötige Hilfe zu schaffen und, soweit es notwendig ist, sich hierzu Auskunft zu holen oder Besuche zu führen, wozu ihnen das Geschäftszimmer des Verbandes oder des Arbeitersekretärs jeden Tag offen steht.

Auch zur Gesundheitspflege der Kriegsbeschädigten, die einen weiteren Programmpunkt der Vereinigungen bildet, bedarf es solcher nicht. Was dazu notwendig ist, wie z. B. die öffentlichen Schwimmbäder den Amputierten zu bestimmten Stunden ausschließlich zur Verfügung zu stellen, kann ohne Sonderorganisation geschehen. Schließlich will der Kriegsbeschädigtenverband noch sogenannte Landabteilungen schaffen. Soweit der beschriebene Zweck, den Mitgliedern bei der Bachtung eines Stückens Kartoffel- und Gemüselandes und dem Bedarf zu dessen Bestellung und Bearbeitung behilflich zu sein, nicht innerhalb der zahlreichen bestehenden Vereine und gemeinnützigen Vereinigungen erreicht werden kann, steht auch hier der Förderung billiger Anforderungen durch die Vertrauensmänner der Arbeiter- und Angestelltenchaft in den Gemeindevertretungen nichts im Wege.

Weiter ist die Einrichtung eines Unterstützungsfonds beabsichtigt. Der Ankauf eines solchen durch Heranziehung weiterer Kreise stehen behördliche Schwierigkeiten im Wege, während sich aus Mitgliederbeiträgen ein nennenswerter Fonds im Verhältnis zu den Ansprüchen nicht schaffen läßt, ohne die Mitglieder allzu sehr zu belasten. Jedemfalls steht dieser Fonds einstweilen erst auf dem Programm als ein Hilfsmittel für den Verband. Ohne die gute Abicht der Gründer desselben anzuzweifeln, muß doch gesagt werden, daß es von ihren Plänen ein weiter Weg ist zu ihrer Verwirklichung. Alle die Einrichtungen, die hier erst geschaffen werden sollen, haben die Kriegsbeschädigten Gewerkschaftsmitglieder bereits in ihren Organisationen zur Verfügung.

Kurzum, eine wirtschaftliche Sonderorganisation von Kriegsbeschädigten ist ebenso überflüssig, als die gewerkschaftliche Organisation für die n. h. irgend erwerbstätigen Kriegsbeschädigten notwendig ist. Suchen die Kriegsbeschädigten ihre Interessen durch Sondervereinigungen zu vertreten, so laufen sie Gefahr, daß ihre Anforderungen als einseitig, übertrieben und unberechtigt abgewiesen werden. Anders, wenn sie ihre Berufsorganisation mit der Wahrnehmung ihrer wirtschaftlichen Interessen betrauen. Hier hat ihre Stimme von vornherein ein ganz anderes Gewicht und findet leichter den nötigen Widerhall. Und wenn die Verhältnisse es mit sich bringen, daß die Gesamtheit der Arbeiter- und Angestelltenorganisationen gemeinsam für die Erfüllung der berechtigten Forderungen der Kriegsbeschädigten eintreten muß, dann ist der Erfolg ein ungleich größerer und nachhaltiger, als ihn ein Delegiertentag der Kriegsbeschädigtenvereinigungen erzielen könnte.

Die Kriegsbeschädigten sollen und müssen selber mitwirken an der Wahrnehmung ihrer besonderen Interessen, ohne daß sie sich dabei auf sich allein verlassen und die Mitwirkung ihrer gesamten Berufsgenossen ausschlagen dürfen. Sie können es in einer Sonderorganisation nicht allen Parteien recht machen, ohne es schließlich mit allen zu verderben. Sie müssen sich auf ihre bisherigen Organisationen stützen, die in jedweder Weise bereit und bemüht sind, sich ihrer Kriegsbeschädigten Mitglieder gehörig anzunehmen. Aber auch für die Gewerkschafts-Fraktion wird es selbstverständlich sein, die ihnen auf dem Gebiete der Kriegsbeschädigtenfürsorge erwachsenden Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.

### In Verteidigung des Vaterlandes.

Gesellen sind aus der Zahlstelle:  
Berlin: Stanislaus Bruchvogel, Flaschenkellerarbeiter, Bergsch- und Lehmhauer, Josef Mißel, Brauer, Schenkbrauerei, Emil Kraft, Flaschenkellerarbeiter, Engelhardt, Alt. Pantom, Paul Göttsche, Flaschenkellerarbeiter, Bergscharbeiter II, Leo Gunkel, Flaschenkellerarbeiter, Brauer, Pfefferberg;

Hamburg: Ernst Koch jun., Brauer;  
Hannover: Aug. Wendt, Stadt. Lagerbierbrauerei, Otto Krüger, Brauerei, Wilhelm G. Kintz jun., Stadt. Lagerbierbrauerei, Fritz Otte, Vereinsbrauerei Herrenhausen, Albert Treseman, Stadt. Lagerbierbrauerei; Rüstingen-Wilhelmshaven: Johann Hinrichs;  
Stuttgart: Gotth. Hänle, Brauer, Brauerei, Wulke, Georg Guberle, Brauer, Brauerei Dinkelacker, Wilhelm Sieha, Hilfsarbeiter, Brauerei Lindl; Tilsit: Wilhelm Gubai, Bierfahrer; Weimar: Max Kühn, Stadtbrauerei; Zwickau: Paul Mödel, Brauer, Burschersdorf bei Kirchberg.

Ehre ihrem Andenken!

Bermittelt werden: Heinrich Gehrke, Flaschenkellerarbeiter, Hamburg.

In Gefangenschaft geraten sind: Meinc, Städtische Lagerbierbrauerei, Hannover; Martin Herrmann, Filialleiter, Alzei (Worms).

Das Eisenerz erhielt: Karl Junker, Worms, desgleichen die heftige Tapferkeitsmedaille unter Beförderung zum Unteroffizier.

Entlohnung der zurückgestellten Wehrpflichtigen. (Mitteilung des Kriegsamts.) Es werden immer wieder Fälle bekannt, in denen Reklamiererte bei gleichen Leistungen schlechter entlohnt werden als Hilfsdienstpflichtige oder Nichtwehrpflichtige.

Das Departement weist demgegenüber darauf hin, daß Reklamiererte freie Arbeiter sind und daß die Tatsache der Reklamation unter keinen Umständen den Anlaß geben darf, besondere, von den üblichen abweichende Lohn- und Arbeitsbedingungen zu schaffen.

Wiederaufleben erloschener Versicherungen von Kriegsteilnehmern. Der Hauptausschuß des Reichstages nahm mit Zustimmung des Staatssekretärs des Innern eine Entschlieung an: Das Aufsichtsamt solle ermächtigt werden, das Wiederaufleben erloschener Versicherungen von Kriegsteilnehmern und anderen infolge des Krieges in Schwierigkeiten geratenen Versichererten herbeizuführen.

Haben Kriegserwitwen, die selbst verdienen, Anspruch auf eine widerrufliche Zuwendung? Diese wichtige Frage hatte die Stellvertretende Intendantur des VI. Armee-Korps ablehnend beantwortet. Der Kriegserwitwe K. wurde folgender Bescheid zuteil: „Ihr Antrag auf Gewährung einer widerruflichen Zuwendung muß zum Bedauern der Intendantur abgelehnt werden, weil bei Ihrem gegenwärtigen Gesamteinkommen von 1454 Mk. die Notwendigkeit einer weiteren Zuwendung nicht anerkannt werden kann.“

Giergegen ist bei dem Kriegsministerium Bescheid eingeleitet worden. Es wurde herabgehoben, daß der Bescheid der gesetzlichen Unterlage entbehre. Im Gesetz steht nicht, daß bei Gewährung von Zusatzrenten der jetzige Verdienst der Witwe anzurechnen sei. Es ist nur vom Verdienst des Gefallenen die Rede. Danach ist die Zusatzrente der Witwe und der Kinder zu berechnen, wenn die gegenwärtige Rente nicht 75 Prozent des Gesamteinkommens des gefallenen Ehemanns nicht übersteigt. Das traf in diesem Falle nicht zu.

Diese Auffassung ist wohl auch vom Kriegsministerium anerkannt worden. Am 22. Januar 1917 erteilte die Intendantur einen neuen Bescheid. Es wurde der Kriegserwitwe nunmehr eine widerrufliche Zuwendung von zusammen 72 Mk. zugesprochen. Darauf besteht allerdings kein Rechtsanspruch. Es ist aber die Frage insofern geklärt, daß Kriegserwitwen, welche gegenwärtig einen Verdienst haben, aus diesem Grunde mit ihren Gesuchen auf Gewährung einer einmaligen Zuwendung nicht zurückgewiesen werden können.

### Wirtschaftliche Rundschau.

Erwünschte und unerwünschte Unternehmungskunst. — Grünanlagen in der Waggonbauindustrie. — Berechtigte Forderungen. — Zusammenstoß im Maschinenbau. — Förderung der Kartellentwicklung durch den Krieg. — Aus der Glaslampenindustrie. — Vereinigung von Installationsindustrie und Stromlieferung.

Bei der ungemein starken Beschäftigung der Waggonbauanstalten blieben auch auf diesem Industriegebiet Betriebsveränderungen und Neugründungen nicht aus. In diesen Tagen wurde wieder die Errichtung einer Waggonfabrik durch Gründung einer Aktiengesellschaft mit einem Aktienkapital von 2 Millionen Mark in Frankenberg in Sachsen gemeldet. Ist Unternehmungskunst an sich erfreulich, besonders in Kriegsjahren, so muß doch die Frage aufgeworfen werden, ob die Art, in der sie sich betreibt, immer als wünschenswert gelten kann. Vor einem Jahre wurde in der Handelspresse ein Bericht über die Lage der Waggonfabriken veröffentlicht, in dem es hieß, „die deutschen Waggonfabriken sind durch die ihnen übertragenen Staatsaufträge zurzeit gut beschäftigt. Kleine Lücken im Auftragsbestand wurden durch private Zulandaufträge (hauptsächlich Güter- und Kesselwagen) und durch die in letzter Zeit wieder etwas häufiger auftretende Besserung der inneren noch in beiderseitigen Grenzen bleibenden Lieferungen an Verbündete und neutrale Länder ausgefüllt.“ Allerdings war die Beschäftigung, wie allabam betont wurde, nur in Betracht des durch den Kriegszustand erheblich verringerten Arbeiterbestandes befriedigend zu nennen. Keine der deutschen Waggonbauanstalten wäre infolge des Mangels an Arbeitern, und zwar ganz besonders an geschulten Fabrik-

arbeiten, und infolge der zunehmenden Schwierigkeiten der Rohstoffbeschaffung in ständiger Weise, die Leistungsfähigkeit ihrer Werke in ständiger Weise auch nur annähernd auszunutzen. Eine Anzahl großer Werke könnte bei voller Ausnutzung ihrer Kapazitäten und Maschinen ihre Lieferungen ohne Schwierigkeit verdoppeln. Ueberall, wo von Lieferungsrückständen die Rede gewesen sei, waren diese nicht etwa auf eine nicht ausreichende Ausdehnung der bestehenden Werke zurückzuführen, sondern ausschließlich auf die erwähnte Behinderung in der Ausnutzung der vorhandenen Anlagen. Die Errichtung neuer Werke oder der Ausbau bestehender sei unter diesen Umständen eine im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse unerwünschte Kapitalverwendung und bei der Notwendigkeit der Arbeiterüberführung aus bestehenden, gut eingearbeiteten Anlagen in neu einzuarbeitende ungewisslich verbunden mit einer Minderung der Gesamtleistung.

Befolgt wurde diese Mahnung, wie die Dinge zeigen, nicht. Das war auch kaum anders zu erwarten, in der Praxis pflegt eine derartige Warnung, die auch in dem vorliegenden Falle von einem Interessententritt ausgegangen war, eher das Gegenteil zu erreichen. Traf die Darstellung von der Lage der Waggonfabriken im Grunde zu, woran zu zweifeln kein Anlaß vorliegt, so war die Mahnung berechtigt und bleibt es auch. Daß die Waggonfabriken sich einer sehr guten Rentabilität zu erfreuen haben, ändert daran nichts. Mehr als je sind wir zu einer Sammlung der wirtschaftlichen Kräfte genötigt, es muß jede Verschwendung von Arbeitskraft und Kapital vermieden werden, um die gewaltigen Aufwendungen leisten zu können, die für das Wirtschaftsganze nach dem Kriege erforderlich sein werden. Für die Aktionäre einer neuen Waggonfabrik könnten sich die geschäftlichen Aussichten durchaus günstig gestalten, aber volkswirtschaftlich ist die Errichtung eines neuen Betriebes unter den abhandeltenden Verhältnissen durchaus kein Vorteil, wenn die vorhandenen Werke bei Ausnutzung ihrer Leistungsfähigkeit ohnedies in der Lage sind, die Gesamtproduktion wesentlich und über allen Bedarf hinaus erhöhen zu können. Mit diesem volkswirtschaftlichen Interesse decken sich auch die wohlverstandenen Interessen der Arbeiterschaft.

Verfügt die Waggonbauindustrie über breite und festgefügte Kartellorganismen, so stieß bisher die Verbandsbildung im Maschinenbau auf erhebliche größere Schwierigkeiten. Diese lagen nun nicht etwa in der Abneigung der beteiligten Unternehmerrkreise gegen eine wirksame Kartellpolitik, es wurde im Gegenteil über das Fehlen von Kartellen oft geklagt. Zurückgeführt hat man die schwache Kartellbildung im Maschinenbau auf die vielgestaltige Produktion der in Betracht kommenden Fabriken, bei der eine Vereinheitlichung gewisser Bedingungen sich nicht erreichen lasse. In den Zweigen des Maschinenbaues, in denen die Kartellbildung aus den eben angeführten Gründen erschwert war, blieb aber der Zusammenstoß keineswegs aus, er vollzog sich sogar in seiner schärfsten Form, nämlich durch eine rege Konkurrenz. Doch auch an dem Ausbau der Verbandsbildung wird intensiv gearbeitet, wie es öfters haben diese Bestrebungen gerade während des Krieges erhebliche Fortschritte gemacht. In der unlängst abgehaltenen Hauptversammlung des Vereins deutscher Maschinenbau-Ingenieure hielt Dipl.-Ing. Sed einen Vortrag über „Verbandsbildungen in der Maschinenindustrie“, der diese Entwicklung klar zeichnete: Durch Gemeinheitsarbeit hat die Erfüllung der von der Geeseresverwaltung geforderten Leistungen, Materialbeschaffung, Bereitstellung von Arbeitskräften, einzig und allein bewältigt werden können. Die „Zentralstelle für die Ausführbewilligungen in der Maschinenindustrie“ ist die Stelle geworden, bei der die Prüfung der Ansuchen und Einhaltung der von der Regierung vorgeschriebenen Bedingungen vorgenommen wird. Für die Kaufprüfung der aufgestellten Preis-, Zahlungs- und Lieferbedingungen hat der Verein der Maschinenbau-Anstalten neben dieser Zentralstelle eine besondere Stelle, die „Preisstelle für den Maschinenbau“ geschaffen, der zugleich die Aufgabe zugewiesen ist, nach Bedarf weitere Vereinbarungen in der Maschinenindustrie herbeizuführen. Die herbeigeführten Vereinbarungen haben sich ausnahmslos bewährt. Man ist zu der Einsicht gekommen, daß es häufig zweckmäßiger sei, sich in der Fertigung zu beschränken, als sich zu spezialisieren. Für die Zusammenfassungsbewegung sei, so schloß der Vortragende, keine Zeit geeigneter als die augenblickliche. Begunne man jetzt mit den Beratungen, so ständen für die Zeit der Uebergangswirtschaft, die die denkbar größte Belastungsprobe unserer Wirtschaft bringen würde, schon bestimmte Erfahrungen und in den Verbänden festgefügte Wirtschaftskörper zur Verfügung.

Eine Sonderstellung nahm die Glühlampenindustrie insofern ein, als während des Krieges bisher zu keiner Preiserhöhung geschritten war, obwohl ihre Erzeugungskosten schon durch die Verteuerung der Materialien, vor allem für Platin und Wolfram, sehr erheblich gestiegen waren. Daß jetzt erst Vereinbarungen über eine Preissteigerung erfolgt, ist nach einem Bericht der „Kölnischen Zeitung“ in erster Reihe das Ergebnis einer Verständigung bisher kämpfender Kartellgruppen. Der Preisvereinbarung ist nämlich die Julius Wintisch Akt.-Ges. beigetreten, gegen die sich bisher vornehmlich der Kampf der Gruppe der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft gerichtet hatte. Diese Gruppe umfaßt außer der A. E. G. die Siemens-Schuckert, Bergmann- und die Energiegesellschaft. Die dritte Gruppe der Glühlampenindustriellen, die mittleren und kleinen Betriebe, dürfte ebenfalls aus der Preiserhöhung auf mittelbarem Wege Vorteil ziehen. Sie stellt ihre Erzeugnisse nach dem sogenannten Fieboverfahren her, das die A. E. G. für sich auf Grund eines aus Amerika bezogenen Patents in Anspruch nimmt. Der Kampf hierüber schwelt jetzt vor dem Reichsgericht. Bei absehendem Urteil der A. E. G. würden sich die Firmen Regressansprüche gegenüber sehen, durch welche sich zum mindesten eine partei Abhängigkeit der A. E. G. gegenüber für sie ergeben würde. Wie die Sachlage bisher war, wäre damit eine monopolartige Ringbildung in der Glühlampenindustrie unter Führung der A. E. G. geschaffen worden, welcher lediglich die Wintisch A.-G. gegenübergestanden hätte. Diese stellt ihre Metallfäden nach einem anderen Verfahren, dem Spritzverfahren, her, in dessen Ausgestaltung sie in der letzten Zeit große Fortschritte gemacht haben soll. Es kann angenommen werden, daß auch diese Tatsache zu der Anbahnung der Verständigung beigetragen hat.

Die wirtschaftlich die größte Tragweite besitzende Kampfmethode gegen die Außenleiter der A. E. G.-Gruppe ergab sich jedoch, wie das Blatt weiter zutreffend betont, aus der Vereinigung von Installationsindustrie und Stromversorgung in der Hand der großen Elektrizitätsunternehmen; die A. E. G.-Gruppe vermochte für ihre Erzeugnisse sich ein durch keinen Wettbewerb gefährdetes Absatzgebiet zu schaffen, in dem sie die Stromlieferung mit der Bedingung verknüpfte, auch die Lampen und sonstigen Teile der Beleuchtungsanlagen von derselben Stelle zu beziehen; so wurden die Absatzmöglichkeiten der übrigen Fabriken in dem Maße, wie die Macht der gemischten Unternehmungen sich ausdehnte, eingeschränkt. Da weiter die Gründung privater unabhängiger Elektrizitätswerke unter den bestehenden Verhältnissen kaum noch zu erwarten ist, muß die Entwicklung zu einer weiteren Einschränkung des Absatzfeldes auf die staatlichen und kommunalen Werke führen.

Wenn mit der Stromlieferung die Bedingung verknüpft ist, auch die Lampen und sonstigen Teile der Beleuchtungsanlagen von dem Stromlieferanten zu beziehen, so ist das Materialmonopol natürlich ein vollkommenes. Gegen derartige Materialmonopole sind die Regierungen schon seit einer Reihe von Jahren eingeschritten, aber ihre Anordnungen richteten sich und können sich lediglich gegen die vertragliche Zusicherung von Materialmonopolen richten. Im Leben verstehen indessen die strombetreibenden Gesellschaften sich die Herstellung der Installationen und die Lieferung von Maschinen an die Stromabnehmer zum allgrößten Teil auch ohne die ausdrückliche Vertragsverpflichtung der Strombesitzer zu sichern.

Berlin, den 22. Mai 1917.

Julius Kaliski.

**Korrespondenzen.**

**Bremen.** Die hiesigen Sazietätsbrauereien sowie auch die Unionbrauerei bewilligten eine geringe Erhöhung der Feuerungszulage um 2, 4 und 6 Mk. ab 1. Mai, mit Ausnahme der unterbezahlten Arbeiterinnen, die eine Erhöhung nicht erhielten. Mehr zu geben lehnten die Brauereien ab. Daß das geringe Entgegenkommen bei der Arbeiterschaft Unzufriedenheit erzeugt, kann man sich leicht vorstellen.

**Darmstadt. Tarifvertragsverlängerung.** Der am 16. Oktober 1912 mit dem Darmstädter Brauereiverband vereinbarte Tarifvertrag hatte Gültigkeit bis 15. August 1916. Da im Jahre 1916 keine Partei von dem vorgesehenen Kündigungsrecht Gebrauch machte, lief der Vertrag ein Jahr weiter.

In diesem Jahre nahm eine gut besuchte Versammlung der Darmstädter Kollegen am 25. Februar Stellung zu der Tariffrage und beschloß, auch in diesem Jahre von der Kündigung des Tarifvertrags abzusehen, wenn die Arbeitgeber nachfolgende Tarifverbesserungen neben der Fortzahlung der bis dahin gewählten Feuerungszulagen zugestehen:

1. Erhöhung der Grundlöhne der Lohnklasse a u. d um 5 Mk.
2. Erhöhung der Ueberstundenätze der Lohnk. a um 20 Pf.
3. Erhöhung der Sonntagsstundenätze
4. Erhöhung der Lourengeelder von 60 Pf. auf 1.— Mk. und von 1.20 Mk. auf 2.— Mk.

Die Bezirksleitung wurde beauftragt, die Ansicht der Kollegen über den Brauereiverband zu unterbreiten.

Am 25. April schrieb uns die Darmstädter Brauereiverband, daß sie sich der Berechtigung der gestellten Forderungen nicht verschließen könnten. Sie werden deshalb erstmals am 27. April d. J. die erhöhten Löhne und Bezüge zur Auszahlung bringen.

Die Brauerei J. Diefinger, die der dortigen Brauereiverband nicht angehört, hat am 3. Mai die geforderten Tarifverbesserungen ebenfalls schriftlich anerkannt. Entlohnung wurden die Kollegen nach den neuen Abmachungen auch schon am 27. April.

Diesem anerkenntniswerten Verständnis der Darmstädter Brauereileitungen wurde leider Abbruch getan, indem zwei Mitglieder der Vereinigung die zugesagten Tarifverbesserungen nicht gewährten. Es bedurfte der nachmaligen Einwirkung der Bezirksleitung.

Diese Lohnbewegung wird auch bei den Kollegen im Schwüngraben Freude auslösen und Hoffnungen erwecken. Sehen sie doch, daß durch diese Vertragsverlängerung auch ein schönes Stück Arbeit für sie mit geleistet wurde, denn es handelt sich hier um keine weitere Feuerungszulage, sondern um eine Erhöhung der im Tarifvertrag bestimmten Grundlöhne, Ueberstunden- und Sonntagsstundenätze und Entlohnungelder. Die Feuerungszulage beträgt pro Woche 3, 4 und 5 Mk.

Die vertraglich erzwungenen Verbesserungen werden auch nach dem Kriege einen festen Bestandteil im Einkommen der Kollegen bilden. Bieweit die während des Krieges gezahlten Feuerungszulagen nach Friedensschluß weiter gezahlt werden, wird nicht allein von der Schlußung der wirtschaftlichen Verhältnisse abhängen, sondern in der Hauptsache von der Stärke der Arbeiterorganisationen.

So sehr sich die Ansichten über die Gestaltung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse und des Arbeitsmarktes nach dem Kriege widersprechen, das eine ist gewiß, das Gespenst der Feuerung wird noch verschiedene Jahre nach dem Kriege nicht verschwinden. Hiergegen gibt es für alle Lohnarbeiter nur ein Mittel: Geschlossenheit in der Organisation und Einigkeit im Handeln! Letzteres war bei den Darmstädter Kollegen auch jetzt während des Krieges der Fall. Die Dofen, die unsere Darmstädter Kollegen in der Form von freiwilligen Beiträgen für die Familien der zum Geeserdienst eingezogenen Kollegen bis jetzt gezahlt haben, haben gute Früchte getragen. Kollegen, folgt diesem Beispiel!

**Erfurt.** Die Erfurter Brauereien bewilligten eine Erhöhung der Feuerungszulage um 2 Mk. pro Woche. Die Bezahlung für Ueberstunden wird um 25 Proz., die Arbeitszeit der Arbeiter nach Feierabend um 50 Proz. erhöht.

**Mün.-Mülheim.** Die Zahlstelle hatte Ende des Jahres 171 männliche und 4 weibliche Mitglieder. Eingetreten sind im Laufe des Jahres 55, ausgetreten 37, zum Geeserdienst eingezogen wurden 86 Kollegen. Die Einnahmen und Ausgaben bilanzieren mit 7255,85 Mk. Unter den Ausgaben sind: Krankunterstützung 728,95 Mk., Sterbegeld 503,50 Mk., Krieg- und Weihnachtsunterstützung 2330 Mk. An die Hauptkasse wurden 2913,49 Mk. abgeführt. Wir können einerseits mit dem Resultat zufrieden sein, bewegt sich doch die Beitragsleistung stets zwischen 11 bis 12 pro Quartal und Mitglied. Die Lokalkasse hatte einen Bestand von 483,28 Mk. in bar und die Reserven, die wir in einigen Klassen deponiert haben. Die Kollegen, welche die beschlossenen Beiträge von 50 Pf. geleistet haben, zeitigten dieses Resultat. Die Leistungen der Lokalkasse betragen bis jetzt über 10 000 Mk. für unsere Angehörigen und ihre Angehörigen, was die Opferwilligkeit der Kollegen ermöglichte; ihnen gebührt Dank. Und dennoch gibt es Kollegen, die dem Verbands den Rücken kehren mit der Behauptung, in der Zahlstelle würde nichts gemacht. Wenn sie aber die Zeitung richtig verfolgt hätten, würden sie herausgefunden haben, daß die Kollegen in Köln die ersten mit der Feuerungszulage auf dem Plan waren. Erhielten wir hier doch schon 6 Mk. und mehr, als in anderen Städten dieser Satz noch nicht erreicht war. Und die pflichtbaren Kollegen sind nicht jahresfüchtig geworden, sondern haben mitgearbeitet, bis sie das erlangten hatten, was sie benötigten. Die Feuerungszulage ist durch Intervention unseres Verbandes auf 10 Mk. pro Woche erhöht worden, und nun, Kollegen, sagt uns: Ist nichts getan worden? Folgt dem Ruf des Hauptverbandes und agitiert und werbt für eure eigene Sache, für euren Verband.

**Lübz i. M.** Die Vereinsbrauerei bewilligte eine Erhöhung der Ueberstundenätze um 5 Pf. pro Stunde.

**Magdeburg.** Der Verein der Brauereien von Wandsburg erhöhte die Kriegsteuerzulage um 3 bzw. 2 Mk. pro Woche und beträgt die Kriegszulage jetzt 10 Mk. für verheiratete und 7 Mk. für ledige Kollegen pro Woche.

**Rudolfsfel.** In der Versammlung am Sonntag, den 20. Mai, gab der Vorsitzende Hübner die Antwort der Brauerei Hülle über Feuerungszulage und Arbeitszeitverlängerung bekannt. Es sind wieder 2 Mk. für Verheiratete und 1 Mk. für Ledige pro Woche zugestanden worden, somit beträgt die jetzige Kriegszulage 6 Mk. für Verheiratete und 3 Mk. für Ledige pro Woche. Dem Ersuchen um 9 1/2 stündige Arbeitszeit hat die Betriebsleitung nicht entsprochen und bleibt für die Sommerzeit die zehn-stündige laut Tarif bestehen. Ohne Diskussion wurde dem Erfolg zugestimmt. Als weiterer Erfolg der Zahlstellenleitung kann noch berichtet werden, daß dazu noch 4 Renaufnahmen gemacht wurden, somit ist der Betrieb zu etwa 98 Proz. organisiert. Um so bedauerlicher aber ist die Ineresslosigkeit der Gattmädinger Kollegen. Wenn bei Hübner „Zur Sonne“ auch keine Reklamationen vorkommen und die Lohnzahlung der Gegernd entsprechend an erster Stelle steht, so ist dies wohl der jetzigen Zeit des Bürgerfriedens zuzuschreiben. Wenn es bei Graf „Zum Stern“ nicht einmal möglich war, das durchzubringen wie bei Kupparrter und Hölle, so ist einzig und allein die Ineresslosigkeit der Kollegen daran schuld, welche sich in kommender Zeit noch bitter rächen wird. Mit welcher bitteren Gefühlen müssen doch die einzeln aus dem Feld heimkehrenden organisierten Kollegen die Verhältnisse betrachten, die sie dort vorfinden.

**Waltershausen.** Die Wächingerbrauerei bewilligte eine weitere Feuerungszulage von 2 Mk. pro Woche für alle Verheirateten und 1,50 Mk. für die im Geschäft wohnenden.

**Stendal.** Die Bergbrauerei erhöhte die Feuerungszulage um 2 Mk. pro Woche, die Stundenlöhne der Frauen auf 30 Pf., Ueberstundenzahlung 40 Pf. Die Zahlung erfolgt rückwirkend ab 5. Mai.

Das Bürgerliche Brauhaus erhöhte ab 1. Juni die Feuerungszulage der männlichen Arbeitskräfte um 2 Mk., die der Frauen um 1,50 Mk. pro Woche.

**Rundschau.**

**Aus Industrie und Beruf.**

**Schwarzarbeiter.** Die Zahlstelle Kiel hat für sämtliche Arbeiter und Arbeiterinnen die Schwarzarbeiterzulage erreicht. Zufahrt erhalten sie schon seit über einem Jahr, seit 6 Wochen auch 3-5 Pfund Kartoffeln, auch haben sie schon Käse, Bohnen und Speck erhalten.

**Zusatzkarten als Schwarzarbeiter** erhalten ein Antrag der Zahlstelle Hamburg die Brauereiarbeiter in Altona laut Mitteilung des Lebensmittelamts Altona vom 24. Mai. In das Kriegsvorgangsam in Hamburg ist am 1. Juni eine zweite diesbezügliche Eingabe gemacht worden.

**Brauereifusion.** Wie berichtet wird, scheitern Verhandlungen auf Übernahme der Münchener Brauhaus A. G. Berlin durch die Schultzeißbrauerei.

Son etwa 1100 Brauereien in Oesterreich mußten nach der „Wiener Neuen Freien Presse“ bereits mehr als die Hälfte ihren Betrieb wegen Malzmangel einstellen.

**Industrie und Arbeitsmarkt im April 1917** nach den Berichten im Reichsarbeitsblatt.

Die Brauereien Süddeutschlands berichten über lebhaft Nachfrage nach Bier, die auch durch Abgabe von Dämmern bei weitem nicht befriedigt werden konnte. Aus Westdeutschland wird teils über keine Verminderung, teils über eine Verschlechterung des Geschäftsganges der Brauereien berichtet. Die Berliner Brauereien vermerken auf einen Aufgang des Bierabzuges dem Verjaht gegenüber.

